eichsfeld
kommt gut – kommt an!

DER LANDRAT Landkreis Eichsfeld

Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Gemeinde Arenshausen
vertreten durch den Bürgermeister
Thomas-Müntzer-Straße 6
37318 Arenshausen

BAUAUFSICHTSAMT
Bauleitplanung

Dienstgebäude
37308 Heilbad Heiligenstadt
Leinegasse 11
Zimmer 2.13

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Weiß

Erreichbarkeit
Telefon: 03606 650-6351
Telefax: 03606 650-9085

bauaufsichtsamt@kreis-eic.de*

Geschäftszeichen
/2019-635000114

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:00 Uhr

Heilbad Heiligenstadt,
30. September 2019

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
28.08.2019

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 28.08.2019 (Posteingang 29.08.2019) zum Entwurf Bebauungsplan Nr. 2 „Hopfenberg, 2. Bauabschnitt" Arenshausen (Stand 08/2019)

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Landratsamt zu vertretenden öffentlichen Belange berührt:

1. Belange des Naturschutzes
2. Belange der Wasserwirtschaft
3. Belange des Immissionsschutzes
4. Belange des Bodenschutzes/Altlasten

Ich übergebe Ihnen als Anlagen zu diesem Schreiben die Stellungnahmen des Landratsamtes Eichsfeld zu diesen Belangen 1 bis 4.

Darüber hinaus übersende ich Ihnen als Anlage 5 beratende Hinweise zum Planentwurf.

Im Auftrag

Ch. Wagner

5 Anlagen

Hausanschrift
Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

www.kreis-eic.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

Steuerdaten
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 186 226 472

* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt keinen Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente dar.

Anlage 1
zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hopfenberg, 2. Bauabschnitt" Arenshausen (Stand 08/2019)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Naturschutz

1. ☐ Keine Einwände

2. X Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können. (Bitte alle 3 Rubriken ausfüllen!)

   a) Einwendung

   Der Bereich des geplanten Wohnbaugebietes befindet sich überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Obereichsfeld". Gemäß § 5 der Thüringer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obereichsfeld" sind Flächen in einem Bereich von bis zu 100 Metern um die ausgegrenzten Ortschaften für die ein Bebauungsplan in Kraft tritt, nicht mehr Bestandteil des Landschafts-schutzgebietes. Über den 100 m-Bereich hinaus stehen die Schutz- und Entwicklungsziele des Landschaftsschutzgebietes der Entwicklung von Wohnbauflächen entgegen.

   b) Rechtsgrundlage

   Thüringer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obereichsfeld", hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 3 der LSG-VO

   c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

   Die Erteilung von Befreiungen nach § 6 der LSG-VO oder Genehmigungen nach § 4 der LSG-VO sind vorhabenbezogene Einzelfallentscheidungen. Bebauungspläne (vor allem Angebotsbebauungspläne) sind einer Einzelfallentscheidung nicht zugänglich. Eine Reduzierung des Bebauungsplans auf den 100 m-Bereich um die Binnenabgrenzung des Schutzgebietes würde den Konflikt lösen.
   Für Änderungen an der Schutzgebietsabgrenzung liegt die Zuständigkeit bei der Oberen Naturschutzbehörde.

3. X Fachliche Stellungnahme
   -Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

   keine

   - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

     Neben den unter Einwendungen beschrieben Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets Obereichsfeld befindet sich die Planung vollständig im Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal". Die Lage im Naturpark hat keine direkten Auswirkungen auf die Planungsabsichten. Weitere Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG werden nicht berührt. Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000" nach § 32 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.
     Die Planung berührt auch keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 15 ThürNatG.

Die Belange des Artenschutzes sind in der Planaufstellung zu berücksichtigen.

Die Planung bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vor. Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG i.V. m. § 1a Abs. 3 BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Bauleitplanverfahren vollständig abzuarbeiten.

Die Umweltprüfung nach § 2a BauGB ist im Satzungsverfahren durchzuführen.

Anlage 2 zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hopfenberg, 2. Bauabschnitt" Arenshausen (Stand 08/2019)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Wasserwirtschaft

1. ☐ Keine Einwände

2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen

   b) Rechtsgrundlagen

   c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. ☒ Fachliche Stellungnahme

   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

   ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Der vorliegende Bebauungsplan ist zu überarbeiten und der Unteren Wasserbehörde erneut vorzulegen.

Der Standort des Bebauungsgebietes befindet sich in einem Wasserschutzgebiet Schutzzone III (weitere Schutzzone). Das Plangebiet befindet sich nicht in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Gewässer II. Ordnung sind im Satzungsgebiet nicht betroffen.

Die ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist durch den zuständigen Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" zu gewährleisten.

Die Versorgungs- und Entsorgungssituation ist konkret zu formulieren und im Plangebiet zeichnerisch darzustellen. Anschlußpunkte sind einzuarbeiten. Das anfallende Abwasser ist in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage „Unteres Leinetal" einzuleiten.

Auch ist die Ableitung des unverschmutzten Niederschlagswassers zu konkretisieren. Die Regenrückhaltung ist zu bemessen und darzustellen (Bemessungsansatz 10 l/s*ha). Eine Versickerung über Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Wasserbehörde.

Der Abschnitt 3.4 ist den aktuellen Vorschriften (AwSV) anzupassen.

Anlage 3 zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hopfenberg, 2. Bauabschnitt" Arenshausen (Stand 08/2019)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Immissionsschutz

1. ☐ Keine Einwände

2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen

   b) Rechtsgrundlagen

   c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. ☒ Fachliche Stellungnahme

   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

   ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand der Ortslage von Arenshausen, im unmittelbaren Einwirkungsbereich Bahnstrecke Halle – Kassel/Göttingen, der Landstraße L2009 (Steinweg) sowie von gewerblichen / landwirtschaftlichen Anlagen. Südwestlich des Plangebietes befindet sich offensichtlich darüber hinaus eine Pferdebewegungsfläche (Longier- u./o Reitplatz). Ob am gleichen Standort auch Pferde gehalten werden, ist hier nicht bekannt.

Aufgrund der Lage des Plangebietes zu o.g., insbesondere geräuschemittierenden, Anlagen und Verkehrswegen ist eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau- begründet zu erwarten. Eine Bewertung des Immissionsschutzes ist im vorliegenden Abwägungsmaterial aber nicht enthalten.
Bzgl. des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden an Allgemeine Wohngebiete hohe Anforderungen gestellt. Aus diesem Grund ist das Abwägungsmaterial zum Belang Immissionsschutz zu ergänzen. Dazu sind die geräuschseitigen Auswirkungen der Bahnstrecke, der Landesstraße sowie der benachbarten Anlagen zu ermitteln und zu bewerten. Ergebnisabhängig notwendige Abstandsvergrößerungen schutzwürdigen Plangebietsbereichen und emittierenden Anlagen u./o. umzusetzende Maßnahmen zum Schallschutz (techn. Maßnahmen, Gebäudeorientierung, Anordnung und Lage der Außenwohnbereiche) sind zu prüfen und ggf. im Bebauungsplan festzusetzen.

Daneben ist zu prüfen, ob durch die Nutzung der Pferdebewegungsfläche u./o. Pferdehaltung geruchsseitige Auswirkungen auf den Plan zu erwarten sind. Zumindest ist zu überprüfen ob die vorhandenen Abstände zwischen dem Wohngebiet und den geruchsemittierenden Anlagen ausreichen, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche ausschließen zu können.

Rechtsgrundlagen:

- § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau", RLS 90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen", Schall 03 „Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege", Sechster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – TA Lärm sowie Erster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – TA Luft i.V.m. der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)
- § 1, § 5, § 9 Abs. 1 Nrn. 23 und 24 BauGB
- § 1 und 15 BauNVO
- DIN 4109 „Schallschutz im Städtebau" (neben anderen per ministeriellem Erlass in Thüringen als Technische Baubestimmung eingeführt)
- Artikel 14 Grundgesetz (GG) – Eigentum

Anlage 4 zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hopfenberg, 2. Bauabschnitt" Arenshausen (Stand 08/2019)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bodenschutz / Altlasten

1. ☐ Keine Einwände

2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen

   b) Rechtsgrundlagen

   c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. ☐ Fachliche Stellungnahme

   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

   ☐ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Mit dem o. g. Bebauungsplan werden u. a. Baumaßnahmen auf naturbelassenem Ackerland ermöglicht. Die Baumaßnahmen sind für das Schutzgut Boden mit gravierenden Eingriffen und erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Durch Bebauung werden Grundstücksflächen vollständig versiegelt und der Boden mit seinen natürlichen Bodenfunktionen/Archivfunktionen geht dabei irreversibel verloren.
Bauzeitig werden die Bodenflächen um die Bauobjekte i. d. R. großflächig beansprucht und dabei erheblich nachteilig beeinträchtigt. Durch die nachfolgende Grundstücksnutzung werden die Böden durch die individuellen Nutzungsansprüche (u. a. Schottergärten, Pools...) i. d. R. überwiegend erheblich in ihrer Funktionalität verändert und nachteilig beeinträchtigt.

Grundsätzlich bestehen bodenschutzrechtliche Vorsorge- und Gefahrenabwehrpflichten für jeden der auf den Boden einwirkt. Daher hat u. a. der Umgang mit Boden fachgerecht zu erfolgen. Durch baubegleitende Maßnahmen sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden und baubedingte Bodenbeeinträchtigungen zu minimieren.

Der o. g. Planentwurf enthält bisher keinen Umweltbericht.

Bei den weiteren Planungen und Vorhabenumsetzungen sind folgende Belange des Bodenschutzes hinreichend zu berücksichtigen:

Grundlagen zur sachgerechten Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes im Planverfahren sind u. a.:

- die „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren" (LABO 2018),
- der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" (LABO 2009)
- i. V. m. validen Methoden zur Bodenfunktionsbewertung.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind für den Bodenschutz relevante Ziele einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne darzustellen.

Es ist die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der betroffenen Böden im Plangebiet und den Kompensationsbereichen zu ermitteln und zu bewerten.
Dazu sind die standörtlichen Bodenverhältnisse und die relevanten Bodenfunktionen bzw. Beurteilungskriterien:
1. Funktion als Lebensraum für Pflanzen - Kriterium: Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften (Biotopentwicklungspotential)
2. Funktion als Lebensraum für Pflanzen - Kriterium: natürliche Bodenfruchtbarkeit (nutzbare Feldkapazität)
3. Funktion im Wasserhaushalt - Kriterium: Feldkapazität des Bodens (Wasserspeichervermögen)
4. Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium - Kriterium: Nitratrückhaltevermögen
5. Vorbelastungen
6. Empfindlichkeiten

zu erfassen, zu bewerten und in den Kategorien sehr hoch bis sehr gering 5-stufig zu klassifizieren.

Die Bodenfunktionsbewertung hat grundsätzlich auf Grundlage großmaßstäbiger Karten zu erfolgen z. B. durch bodenkundliche Interpretation der Bodenschätzungsdaten. Die Bodenschätzungsdaten sind im Geoproxy Thüringen abrufbar.

Die Bewertungsmethoden haben dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zu entsprechen. Geeignet sind z. B. die einfach anzuwendenden, von Baden-Württemberg entwickelten Methoden („Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", im Internet abrufbar) sowie die von den Landesfachämtern von Hessen und Rheinland-Pfalz erarbeiteten und auch in Thüringen vom TLUBN angewandten Methoden.

Ein Kartenauszug des Planbereiches mit bodenfunktionaler Gesamtbewertung des TLUBN ist der Stellungnahme beigefügt (siehe Anhang). Die 4stelligen Zahlenfolgen geben die ermittelte Einzelwertigkeiten der Bodenteilfunktionen (siehe oben) entsprechend 1 (Biotop) bis 4 (Nitrat) in der Reihenfolge wieder; z. B. 3433 = Biotop 3 = mittel; Ertragspotential 4 = hoch; Wasserspeichervermögen 3 = mittel; Nitratrückhaltvermögen 3 = mittel).
Es ist ein regionaler Bezug der Bewertungsergebnisse herzustellen.

Verfügbare Bodenkarten kleineren Maßstabs (Kartendienste der TLUG/TLUBN) z. B. Leitbodenformen (BGKK100) und Bodenübersichtskarten (BÜK 200) sind ausschließlich zur Übersichtsdarstellung geeignet.

Die Darstellungen haben in Karte und Text zu erfolgen.

Es sind die beeinträchtigenden Wirkfaktoren zu beschreiben und darauf basierend die Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Bodenfunktionen hinreichend zu ermitteln und zu bewerten.

Der auszuhebende, umzulagernde und bauzeitig in Anspruch genommene Boden ist in nutzbarem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten und sollte weitestgehend innerhalb des Plangebietes am Ursprungsort bodenschonend wiederverwendet werden, z. B. zur Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten. Dabei sind baubegleitende Maßnahmen zur Ver-

meidung/Minimierung baubedingter Bodenbeeinträchtigungen einzuhalten. Sofern der Boden nicht innerhalb des Geltungsbereiches Verwendung findet, ist Aushub einer Verwertung entsprechend den gültigen abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.

Für die Böden im Plangebiet und die westlich angrenzenden Ackerflächen besteht ein äußerst hohes Gefahrenpotential gegenüber Oberflächenwasserabfluss und Bodenerosion durch Wasser aufgrund der natürlichen Standortgegebenheiten (siehe Kartendienste des TLUBN, erosionsgefährdete Flächen und Abflussbahnen).

Bei unzureichender Bodenbedeckung (Bodenbearbeitung und während der Bauzeit im Plangebiet) besteht bei jedem einzelnen auslösenden Ereignis (z. B. Starkregen, starke Schneeschmelze) eine erhöhte bzw. tatsächliche Gefahrensituation durch wild abfließendes Oberflächenwasser bzw. Bodenerosion durch Wasser, in dessen Folge nachteilige Beeinträchtigungen im Plangebiet und unterhalb liegender Flächen hervorgerufen werden können.
Im Rahmen der weiteren Planungen und bei den Baumaßnahmen ist dieser Sachverhalt hinreichend zu berücksichtigen und für mögliche Gefahrensituationen geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen.

Für Erschließungs- und Baumaßnahmen sind geeignete an aktuelle Standortverhältnisse und Empfindlichkeiten angepasste bodenbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Minderung bodenspezifischer Beeinträchtigungen während der Bauzeit in die Planung zu integrieren.

Die Gemeinde hat einen fachgerechten, schonenden und zielgerichteten Umgang mit Boden gegenüber den Bauherren durchzusetzen und durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen.

Es wird die Erstellung eines Maßnahmeblattes zum baubegleitenden Bodenschutz empfohlen, welches dem Vorhabenträger/Bauherrn bei Bauantragstellung durch die Gemeinde ausgehändigt wird und von diesem bei der weiteren Planung und Ausschreibung zu berücksichtigen ist.
Siehe hierzu auch das Informationsblatt, welches auch den Bauherrn, Architekten und Baufirmen übergeben werden kann:
https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschu-bauen_bauausfuehrende_textvorlage_02_180420_inkl-anhang.pdf

Sollten sich im Rahmen der Vorhabenumsetzungen Verdachtsmomente für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen (stofflich, physikalisch) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 2 Abs. 1 ThürBodSchG) sofort der Unteren Bodenschutzbehörde, dem Umweltamt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen, damit ggf. erforderlich werdende Maßnahmen eingeleitet werden können.

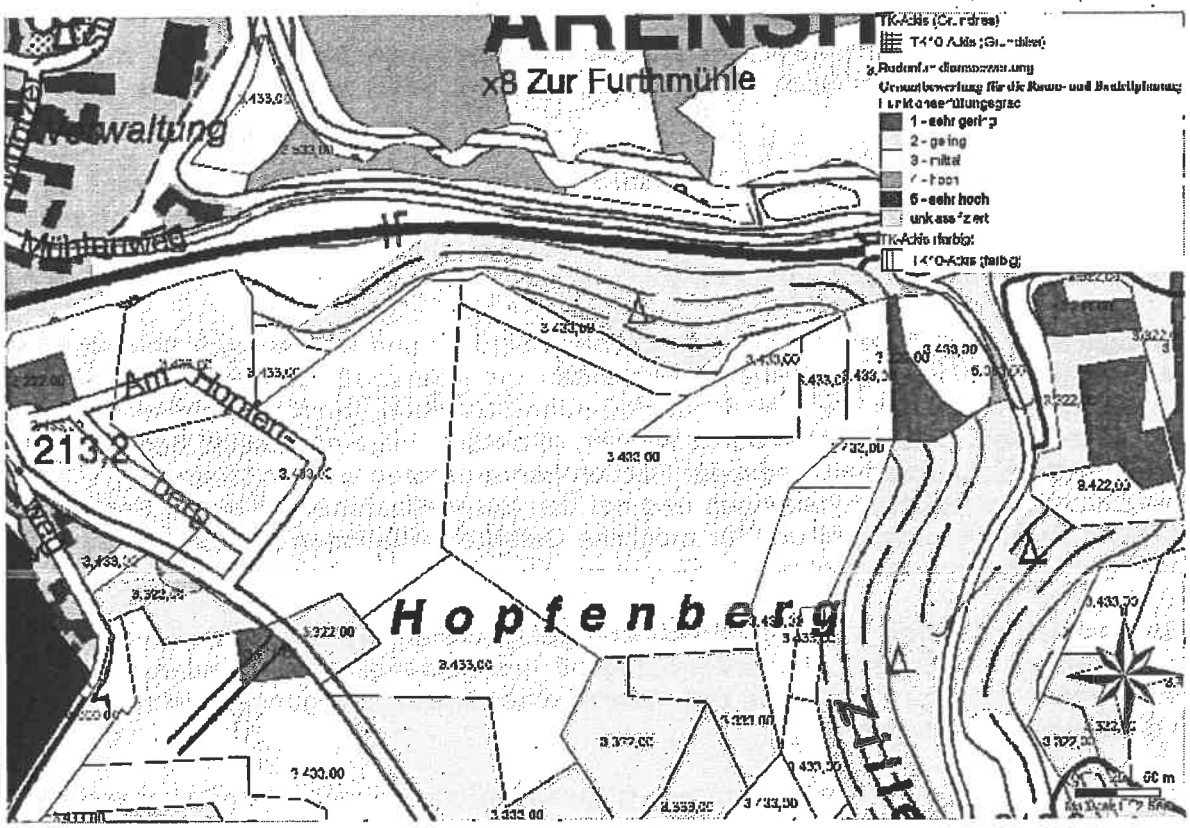
x8 Zur Furthmühle
Hopfenberg
213,2
Am Hopfen-
berg
1 - sehr gering
2 - gering
3 - mittel
5 - sehr hoch
unklassifiziert
3.433,00
3.422,00
3.322,00
50 m

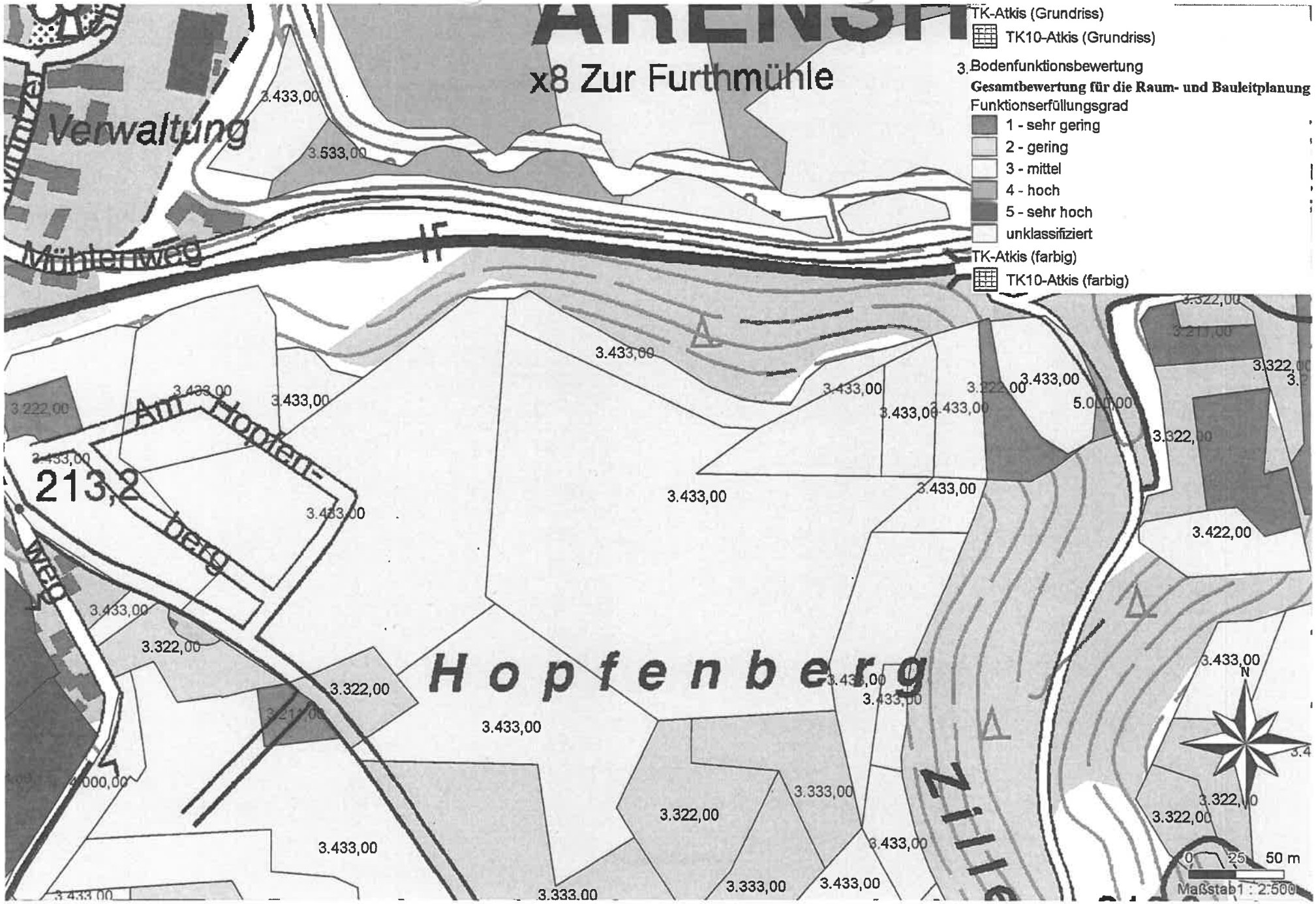
x8 Zur Furthmühle
Verwaltung
Mühlenweg
Am Hopfen-
berg
213,2
Weg
Hopfenberg
Zille
TK-Atkis (Grundriss)
TK10-Atkis (Grundriss)
3. Bodenfunktionsbewertung
Gesamtbewertung für die Raum- und Bauleitplanung
Funktionserfüllungsgrad
1 - sehr gering
2 - gering
3 - mittel
4 - hoch
5 - sehr hoch
unklassifiziert
TK-Atkis (farbig)
TK10-Atkis (farbig)
N
0 25 50 m
Maßstab 1 : 2.500

Anlage 5 zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hopfenberg, 2. Bauabschnitt" Arenshausen (Stand 08/2019)

Beratende Hinweise zum Planentwurf

1. Brand- und Katastrophenschutz

Die Löschwasserversorgung ist mit 48 m^3 h^{-1} nach DVGW Arbeitsblatt W 405 über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.
Sollen offene Löschwasserentnahmestellen genutzt werden, so dürfen sie nicht weiter als 300 m entfernt sein und müssen den zutreffenden DIN (14210 Löschwasserteiche, 14230 unterirdische Löschwasserbehälter bzw. 14220 Löschwasserbrunnen) entsprechen. Eine frostsichere Löschwasserentnahme ist sicherzustellen (separater Saugschacht oder Saugleitung). Insbesondere die ungehinderte Anfahrt von Feuerwehr-Normfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 t ist zu sichern.
Löschwasserentnahmestellen sind regelmäßig zu warten, freizuhalten und nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Nicht standardgerechte Löschwasserquellen werden nicht herangezogen.

Außer diesem Grundbedarf kann noch ein erhöhter objektbezogener Löschwasserbedarf notwendig werden. Zufahrten für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Juli 1998) müssen gewährleistet werden (Gesamtgewicht 16 t, Breite ≥ 3 m, Höhe d. Durchfahrt ≥ 3,50 m, Kurvenradien ≥ 10,50 m, Bewegungsfläche 7 x 12 m, Neigung der Zufahrt ≤ 10 %). Sie müssen nach DIN 4066- D1 mit einem Hinweisschild (Abmaße 210 x 594 mm) gekennzeichnet und vom öffentlichen Gelände aus zu sehen sein.

Für die geplante Bebauung wird eine Feuerwehrumfahrt notwendig. Sie ist ebenso zu kennzeichnen.

Sollen Photovoltaikanlagen errichtet werden müssen sie folgenden Anforderungen genügen:

Alle konstruktiven Teile für die Module der Photovoltaik-Anlage und das Dämmmaterial im Dachaufbau sind nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden. Die Photovoltaik-Module müssen eine Bauartzertifizierung nach IEC 61215 aufweisen. Sie müssen die elektrische Schutzklasse II einhalten und CE-zertifiziert sein. In der Sammelleitung der Module zum Wechselrichter ist ein DC-Freischalter (auf dem Dach) einzubauen. Das Bedienteil des Schalters ist gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Leitungsverlegung von den Modulen zum Wechselrichter müssen mindestens in nichtbrennbare Kabelkanälen an einer Außenfront des Gebäudes oder innerhalb in feuerhemmend (I30), bzw. eingeputzt mit einer Putzschicht von mind. 15 mm geführt werden oder sind mit ebensolchen Baustoffen zu ummanteln (Kühlung !). Vom Betreiber ist ein Verantwortlicher (Vertretung) über die besonderen Gefahren der Anlage aktenkundig zu unterweisen. Dessen Erreichbarkeit ist im Feuerwehrplan zu benennen. Ferner ist im Feuerwehrplan auf die einsatzbezogenen Besonderheiten der Anlage hinzuweisen (vfdb-Merkblatt „Einsätze an Photovoltaik-Anlagen" vom Februar 2012).

2. Denkmalschutz

Kulturdenkmale gemäß § 2 ThürDSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Für den Geltungsbereich des o.g. Vorhabens sind keine Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen belegt oder zu vermuten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde, hier dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, anzeigepflichtig sind. Fund und Fundstelle sind im unveränderten Zustand zu erhalten und zu schützen. Nach § 7 Abs. 4 ThDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger des Vorhabens als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.

Freistaat Thüringen

Landesverwaltungsamt

EINGEGANGEN 02. Okt. 2019

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

AI GmbH KVU
Straße der Einheit 85
37318 Uder

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Silke Lösch

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 332-1128
Telefax +49 361 57 332-1272

silke.loesch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
310-4621-14159/2019-16061001-BPL-WA-Hopfenberg 2.BA

Weimar
26.09.2019

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anforderung einer Stellungnahme vom 28.08.2019 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Arenshausen, Landkreis Eichsfeld, für das Gebiet „Hopfenberg, 2. Bauabschnitt" (Planstand: 08/2019)

2 Anlagen

Durch o.g. Planänderung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Beachtung des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB

Ich übergebe Ihnen als Anlage Nr. 1 und 2 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Neugründung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz die Umweltbelange nicht mehr vom Thüringer Landesverwaltungsamt vertreten werden und die o.g. Behörde gesondert nach § 4 BauGB zu beteiligen ist.

Zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe wird um die Zusendung der Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes in einer GIS-tauglichen Form – bevorzugt als Shape-Datei in ETRS 89 UTM (EPSG:25832) im Vektorformat - an die Adresse giselher.schuetze@tlvwa.thueringen.de gebeten.

Im Auftrag

Jürgen Matz
Abteilungsleiter
Bauwesen und Raumordnung

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Anlage 1 zum Schreiben vom 26.09.2019
(Az: 310-4621-14159/2019-16061001-BPL-WA-Hopfenberg 2.BA)

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

1. ( ) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
   a) Einwendungen
   b) Rechtsgrundlage
   c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. ( ) Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
   a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
   b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. ( ) Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
   a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
   b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4. (x) Weitergehende Hinweise
   ( ) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

   (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit dem vorgelegten Bebauungsplan „Hopfenberg 2. Bauabschnitt“ soll ein ca. 2,6 ha großes Wohngebiet für ca. 27 Wohnbaugrundstücke entwickelt werden. Ein Flächennutzungsplan für die Gemeinde Arenshausen liegt nicht vor.

Die Gemeinde Arenshausen ist gemäß Regionalplan Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012) als Grundzentrum ausgewiesen (Z 1-1).

Gemäß den Grundsätzen 2.4.1 G und 2.4.2 G des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014) sollen sich die Siedlungsentwicklung in Thüringen am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ und die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuinanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen.

Das Plangebiet liegt gemäß Raumnutzungskarte des RP-NT in den Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung (fs-5), landwirtschaftliche Bodennutzung (lb-61) und Tourismus und Erholung (Eichsfeld).

In den Vorbehaltsgebieten soll den mit der Ausweisung verbundenen Belangen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (siehe Grundsätze G 4-5, G 4-12 und G 4-19 des RP-NT). Eine Zurückstellung der betroffenen Belange bedarf einer entsprechenden Auseinandersetzung und Begründung. Geprüfte Standortalternativen sind zu erläutern.

Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine konkreten Angaben zu bestehenden Potentialen, zum perspektivischen Bedarf an weiteren Bauflächen, sowie zur Flächenauswahl. Auch eine Auseinandersetzung mit den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten erfolgte nicht.

Ausgehend der o.g. Erfordernisse der Raumordnung ist der Wohnflächenbedarf unter Berücksichtigung der vorhandenen Potentiale zu begründen.

Anlage 2 zum Schreiben vom 26.09.2019
(Az: 310-4621-14159/2019-16061001-BPL-WA-Hopfenberg 2.BA)

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB

1. (x) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen

   Der Vorentwurf des Bebauungsplanes ist nicht aus einem Flächennutzungsplan entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB entwickelt, da ein Flächennutzungsplan nicht vorliegt. Der Bebauungsplan wird auch nicht im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 4 BauGB müssen dringende Gründe vorliegen, weshalb die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes nicht abgewartet werden kann.

   b) Rechtsgrundlage

   § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB

   c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

   Aufstellung eines Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren, der die Art der Bodennutzung nach den nachvollziehbaren, voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde darstellt oder Nachweis dringender Gründe entsprechend § 8 Abs. 4 BauGB; siehe auch unten unter 4.

2. ( ) Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
   a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
   b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. ( ) Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
   a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
   b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4. (x) Weiter gehende Hinweise
   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

   ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne stets aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Gemeinde Arenshausen, wie auch alle anderen 13 Mitgliedsgemeinden der VG Hanstein-Rusteberg, verfügen über keinen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan. Auch ein aktueller Entwurf eines (gemeinsamen) Flächennutzungsplanes liegt nicht vor. Die Erforderlichkeit, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, ist wegen der Größe und Struktur der Gemeinde(n), wegen den zu beachtenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, den bestehenden und noch zukünftig beabsichtigten zahlreichen Bauleitplanungen und Fachplanungen und den notwendigen Abstimmungserfordernissen der Mitgliedsgemeinden der VG untereinander unstrittig.

Insoweit ist den Aussagen der Begründung zu folgen, dass eine Flächennutzungsplanung nur in einem größeren räumlichen Bereich – der über die Gemarkungsfläche der Gemeinde Arenshausen hinausgeht – sinnvoll ist. Nicht nachvollziehbar ist die Tatsache, dass die Mitgliedsgemeinden bisher nicht die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes eingeleitet haben, zumal das BauGB und der Landesgesetzgeber vielfältige informelle und formelle Möglichkeiten einer kommunalen Zusammenarbeit vorsehen. Auf die gemeinsame Beratung mit der VG am 10.10.2018 im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Kirchgandern, für den Bereich "Am Haarbach", wo die verschiedenen Formen der interkommunalen Erarbeitung von Flächennutzungsplänen erläutert wurden, wird hingewiesen.

Ein vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB kann nur aufgestellt werden, wenn dringende Gründe ihn erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des gesamten Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird.

Insbesondere darf die Einzelplanung nicht selbst die Weichen für die gesamtgemeindliche Entwicklung stellen. Vielmehr muss sich aus der „gesamtgemeindlichen Perspektive" ergeben, dass ein entsprechender Bauflächenbedarf besteht und dass der in der Einzelplanung vorgesehene Standort der am besten geeignete ist, den entsprechenden Bedarf zu decken.

Soweit die Aufstellung eines aktuellen Entwurfes eines Flächennutzungsplanes nicht abgewartet werden kann, bedarf es in der Begründung zum Bebauungsplan detaillierter Aussagen zur Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung, zum Gebäudebestand und –leerstand, zur Bautätigkeit der letzten 10- 15 Jahre und zu den Möglichkeiten, im Innenbereich nach § 34 BauGB und in Gebieten nach § 30 BauGB Wohngebäude zu errichten. Vorzugsweise sind entsprechende Übersichtskarten beizufügen.

Die standörtliche Einordnung des geplanten Wohngebietes ist ebenfalls durch entsprechende Aussagen und Lagepläne, aus denen die naturräumlichen, erschließungstechnischen und sonstigen Rahmenbedingungen hervorgehen – auch im Vergleich zu möglichen anderen Standorten -, nachvollziehbar zu dokumentieren.

Freistaat Thüringen

Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

EINGEGANGEN 07. Okt. 2019

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (Außenstelle)

AI GmbH KVU
Straße der Einheit 85
37318 Uder

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ina Pustal

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3941-620
Telefax 0361 57 3941-666

ina.pustal@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
28. August 2019

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/236-1

str/ro-0212

Weimar
27. **September 2019**

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 2 "Hopfenberg, 2. Bauabschnitt" der Gemeinde Arenshausen, Eichsfeldkreis
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538 - 1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

P - R
Ina Pustal

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (http://www.tlug-jena.de/kartendienste/). Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite https://www.tlubn-thueringen.de/datenschutz.

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes

Ansprechpartner/in: Gerhard Goldmann
Tel.: 0361/573321-892
E-Mail: Gerhard.Goldmann@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-32-3447_236-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☒ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das geplante Vorhaben überschneidet sich mit dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Obereichsfeld" (Thüringer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obereichsfeld" vom 26.08.2009). Die Zuständigkeit für den Vollzug der Thüringer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obereichsfeld" obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Eichsfeldkreises. Dort kann bei Bedarf auch die Binnenabgrenzung der Gemeinde Arenshausen vorgelegt werden.
Gemäß § 5 (Bauleitplanung) der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet sind Flächen in einem Bereich von bis zu 100 Metern im Umkreis der Grenzen nach § 1 Abs. 3 Satz 5 der Verordnung, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch erlassen wird, mit Inkrafttreten des Bebauungsplans oder der Satzung nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.
Dies betrifft ca. 90 % der überplanten Fläche, lediglich die westliche Spitze verbleibt im Landschaftsschutzgebiet und unterliegt somit weiterhin den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung. Ein Herausnahmeverfahren für diesen Rest kann nicht in Aussicht gestellt werden.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt weiterhin im Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal". Die Regelungen zum Naturpark sind jedoch vorliegend nicht einschlägig.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartner/in: Kerstin Pfrenger
Tel.: 0361/573926-216
E-Mail: kerstin.pfrenger@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/236-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltende Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartner/in: Marius Luhn
Tel.: 0361/573321-896
E-Mail: Marius.Luhn@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-52-4591/1000-1

☐ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☒ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Wasserschutzgebiete
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hopfenberg Arenshausen, BA 2" liegt vollständig in der weiteren Schutzzone (Schutzzone III) eines durch Beschluss des Kreistages Heiligenstadt vom 15.12.1977, Nr. 106-22/77, festgesetzten Wasserschutzgebietes, das dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgung verschiedener Wassergewinnungsanlagen dient. Der Beschluss wurde gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Einigungsvertrag in heutiges Recht übergeleitet. Somit hat das Wasserschutzgebiet gemäß § 130 Abs. 2 ThürWG und § 106 Abs. 1 WHG weiterhin Bestand.
Die Grenzen des Wasserschutzgebietes wurden durch die „Thüringer Verordnung zur Digitalen Neubekanntmachung der Grenzen des bestehenden Wasserschutzgebietes "Leinetal-Rusteberg" im Landkreis Eichsfeld (VO WSG "Leinetal-Rusteberg") vom 19.09.2017" (ThürStAnz Nr. 48/2017 S. 1811) digital neu bekanntgemacht.
Grundsätzlich gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des Beschlusses weiter - die beabsichtigte Planung unterliegt aber keinem direkten Verbot oder einer Nutzungsbeschränkung aus dem Beschluss. Auf die Lage des Planvorhabens im Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes ist in der beigefügten Begründung ausreichend hingewiesen. Ein Verweis auf die Lage im Wasserschutzgebiet ist in die Planzeichnung zu übernehmen.
Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Bestimmungen (z. B. Heizöllageranlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905). Insoweit ist der Vermerk unter Ziffer 3.4 der Begründung „Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Verbote und Anforderungen gemäß § 10 Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung - ThürVAwS) nicht mehr zutreffend.
Bei der Verlegung von Abwasserleitungen in der Schutzzone III sind die entsprechenden Forderungen des DWA-Arbeitsblatts A-142 (Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Hinweis
Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde zu vertretenden Belange (§ 61 Abs. 1 ThürWG) sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner/in: Jürgen Jacobi
Tel.: 0361/573321-847
E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de
Gescvhäftszeichen: 5070-61-3447/236-1

☒ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Ansprechpartner/in: Anja Funke
Tel.: 0361/573321-857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thieringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/236-1

☒ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Hopfenberg, 2. BA“ Arenshausen sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren in der Zuständigkeit des Referats 64 im TLUBN anhängig.

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner/in: Maik Gruber
Tel.: 0361/573321-652
E-Mail: maik.gruber@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/236-1

☐ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☒ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG
Das Plangebiet umfasst bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen, geplant wird die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO. Die westlich angrenzenden Flächen sind durch Wohnnutzung geprägt, nördlich grenzt eine kleine Waldfläche an, danach schließt sich eine Eisenbahnstrecke an. Östlich und südlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird eingehalten.

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1
Auf Grund der unmittelbaren Nachbarschaft zu gewerblichen Nutzungen im Westen sowie der südlich im Mischgebiet gelegenen Nutzungen, dem Verkehr auf der Landesstraße L 2009 sowie des Schienenverkehrs auf der Strecke Halle - Kassel sind im B-Plan-Verfahren die auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen zu prognostizieren und bei Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1 Lärmpegelbereiche festzusetzen und entsprechende Schallschutzmaßnahmen zu dimensionieren und als textliche Festsetzungen aufzunehmen.
Die im Planungsverfahren zum ersten Bauabschnitt erfolgte Lärmprognose kann auf Grund der inzwischen geänderten Richtlinie zur Berechnung der Schallimissionen von Schienenwegen (Schall 03) nicht mehr der aktuellen Planung zugrunde gelegt werden.

Einhaltung der Werte der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau
Es sind bei der Errichtung der Gebäude die Werte der DIN 4109 zu beachten und einzuhalten. Die Bauteile bzw. technischen Einrichtungen sind entsprechend zu dimensionieren.

Geruch
Südlich des Steinwegs (L 2009) befindet sich eine Anlage, in der zumindest teilweise Tiere gehalten werden. Somit sind Aussagen (zunächst verbal, ggf. durch Gutachten) zu möglichen Geruchsimmissionen auf das Plangebiet erfoderlich.

Hinweise

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs des Plangebietes befinden auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen folgende, der Störfallverordnung unterliegende Anlage: MCI Miritz Citrus GmbH & Co.KG, Citrusstraße 3, 37318 Kirchgandern. Geprüft wurde dabei ein 2-km-Radius um das Plangebiet:

Belange der Abfallwirtschaft

Ansprechpartner/in: Ulrike Bergk
Tel.: 0361/573321-677
E-Mail: Ulrike.Bergk@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-74-3447/236-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Belange des Geologischen Landesdienstes

Ansprechpartner/in: Matthias Strobel
Tel.: 0361/573941-630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/236-1

☐ keine Betroffenheit
☒ keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, Hydrogeologie/Grundwasserschutz und Geotopschutz
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hydrogeologie/Grundwasserschutz
Die Planungsflächen befinden sich im weiteren Einzugsgebiet des Trinkwasserbrunnens Hy Arenshausen 1/1973. Dieser fördert Grundwasser aus den geklüfteten Sandsteinen des Mittleren Buntsandsteins. Dieser Kluftgrundwasserleiter steht im Bereich der Planungsflächen unter ca. 1 bis 3 m mächtigen quartären Lockergesteinen (Silt, sandig-humos) an. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist als mittel bis ungünstig (nach HÖLTING et al., 1995) einzuschätzen. Im Rahmen des Umweltberichtes sollte ggf. durch ein hydrogeologisches Gutachten die Auswirkung (Gefährdung) des Vorhabens auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser untersucht werden. Unabhängig davon sind durch die Lage im Wasserschutzgebiet Zone III Nutzungsverbote und -einschränkungen gegeben.

Hinweise
Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrarchiv@tlubn.thueringen.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Ebenso wird darum gebeten, nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen. Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen darauf hin.
Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können online recherchiert werden (http://www.infogeo.de).
Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)" in der Fassung vom 02.03.1974 (BGBl. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro" vom 10.11.2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten" in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartner/in: Christina Seidel
Tel.: 0361/573927-445
E-Mail: christina.seidel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/236-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Durch das o. g. Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) sind dort weder beantragt noch erteilt worden.
Für den Änderungsbereich liegen dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Referat 86, keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor.

EINGEGANGEN 02. Okt. 2019

EW ENTSORGUNG

EW Entsorgung GmbH · Abbestraße 8 · 37327 Leinefelde-Worbis

AIG mbH
Entwurf-Planung-Bauleitung
Straße der Einheit 85
37318 Uder

EW Entsorgung GmbH

Abbestraße 8
37327 Leinefelde-Worbis
Telefon: 03605 5152-0
Telefax: 03605 5152-22
www.eichsfeldwerke.de
service@ew-netz.de

Es schreibt Ihnen: Thomas Trümper
Telefon: 03605 515233

Leinefelde, 24.09.2019

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung - § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei dem Bebauungsplan Nr. 2 „Hopfenberg, 2. Bauabschnitt" in der Gemeinde Arenshausen, handelt es sich um die Erweiterung eines bereits bestehenden Wohngebietes.

In den Unterlagen vom August 2019 wird beschrieben, dass die Verkehrsanbindung des neuen Teils des Wohngebietes über die als Durchgangsstraßen geplanten 5,5 m bzw. 5,0 m breite Planstraßen (A, B) erfolgen sollen.
Eine Umfahrung mit 3-achsigen Müllsammelfahrzeugen ohne Wendemanöver bzw. Rückwärtsfahren ist daher möglich.

Wir haben keine Einwände gegen den o. g. Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

EW Entsorgung GmbH

Michael Raabe

TÜV NORD
zertifizierte Tätigkeit:
Einsammeln und Befördern

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Michael Raabe
Dipl.-Kfm. Markus Kruse

Sitz der Gesellschaft:
Heilbad Heiligenstadt
Amtsgericht Jena
HRB 406105

Techn. Verwaltung
Abbestrasse 8
37327 Leinefelde-Worbis
Tel.: 03605 5152-0
Fax: 03605 5152-22

Kaufm. Verwaltung
Philipp-Reis-Straße 2
37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel.: 03606 655-0
Fax: 03606 655-122

Bankverbindung:
Kreissparkasse Eichsfeld
Kto.-Nr.: 100 090 001
BLZ: 820 570 70
IBAN: DE13820570700100090C
SWIFT-BIC: HELADEF1EIC

Gerichtsstand:
Amtsgericht
Heilbad Heiligenstadt

Steuernr. 157/125/15802

Freistaat Thüringen

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

EINGEGANGEN 02. Okt. 2019

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Postfach 100 262 · 07702 Jena

AI GmbH KVU
Straße der Einheit 85
37318 Uder

Ihr Ansprechpartner:
Klaus Richter

Durchwahl:
Telefon 03605 556125
Telefax 03605 556299

klaus.richter@
tllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
28. August 2019

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
42.27-7252-11814/19

Leinefelde-Worbis,
27. September 2019

Bebauungsplan Nr. 2 „Hopfenberg, 2. Bauabschnitt" der Gemeinde Arenshausen, Landkreis Eichsfeld

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange nach § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den eingereichten Unterlagen plant die Gemeinde Arenshausen auf den Flurstücken 20/4 und 22 (Flur 4, Gemarkung Arenshausen) die Schaffung von 27 neuen Wohnbaugrundstücken. Der Geltungsbereich beinhaltet ca. 2,60 ha Ackerlandflächen, die von der Agrargesellschaft Arenshausen mbH bewirtschaftet werden. Aufgrund der sehr guten Nutzungseignung ist das Ackerland, wie unter Punkt 3.1 der textlichen Begründung beschrieben, Bestandteil des im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für die landwirtschaftliche Bodennutzung (lb-61).

Aus der Sicht des Referates 42 des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum bestehen zum Vorentwurf des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans folgende Forderungen und Hinweise:

Die im Regionalplan NT gekennzeichneten Vorbehaltsgebiete für landwirtschaftliche Bodennutzung dienen der Sicherung eines quantitativen und qualitativen Flächenpotenziales für die langfristige landwirtschaftliche Nutzung und sind in der Abwägung konkurrierender Nutzungsabsichten entsprechend zu würdigen. Der Flächenentzug ist mit einem tatsächlichen Bedarf an den Wohnbaugrundstücken zu begründen.

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)
poststelle@tllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tllr
Naumburger Str. 98
D-07743 Jena
Telefon +49 361 57 4041-0
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Leinefelde-Worbis
Lisztstraße 2
D-37327 Leinefelde-Worbis

Zur Vermeidung von unnötigen Wirtschaftsverlusten ist der Nutzer der Flächen rechtzeitig über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu informieren. Das ist erforderlich, um im Rahmen der Antragstellung der EU-Agrarförderung für landwirtschaftliche Flächen Rückforderungen von Zahlungen zu vermeiden.

Bestehende Pachtverhältnisse sind gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Pachtrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I, S. 42) ordnungsgemäß zu beenden. Daraus entstehende wirtschaftliche Nachteile sind auszugleichen.

Sollten Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese innerhalb des Geltungsbereiches zu planen. Bei einem zusätzlichen Bedarf an Kompensation ist, um landwirtschaftliche Flächen zu schonen, vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts dienen, erbracht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Klaus Richter
Sachbearbeiter